

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1992

Geschäftszahl

91/12/0077

Rechtssatz

Die vorlesungsfreie Zeit ist nicht iSd § 13 Abs 4 HSG zu bewerten und in die höchstzulässige Studienzeit einzurechnen, da die in diesem Zusammenhang wesentlichen Bestimmungen über die anspruchsvernichtende Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit nach § 2 Abs 3 lit b und die Einrechnung in diese Zeit nach § 13 Abs 4 HSG auf Semester abstellen (Hinweis E 10.6.1991, 88/12/0062).